

STAMP	2014
GR	
B+U m. Beilage	

Gemeindeaufsicht

Genehmigung Zonenplan-Änderung

«Birmihalde», GS Nr. 402 und 892 sowie «Bödlistrasse», GS Nr. 814

Gemeinde Unterägeri

Die Baudirektion,

gestützt auf §§ 3 Abs. 3 und 42 des Planungs- und Baugesetzes (PBG) des Kantons Zug vom 26. November 1998 (BGS 721.11) und § 7 Bst. c der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 (BGS 153.3),

beschliesst:

1. Die vom Gemeinderat Unterägeri am 28. Februar 2014 im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossene Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» wird genehmigt.
2. Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Mitteilung beim Verwaltungsgericht des Kantons Zug, Postfach, 6301 Zug, schriftlich Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und eine Begründung enthalten. Der angefochtene Entscheid ist beizufügen oder genau zu bezeichnen. Die Beweismittel sind zu benennen und soweit möglich beizulegen. Nach Ablauf der Beschwerdefrist tritt die Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» in Kraft, sofern sie nicht angefochten wird.
3. Mitteilung an:
 - Gemeinderat Unterägeri, Postfach 79, 6314 Unterägeri (Beilage: 5 Expl. Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse», Mst. 1:1'000)
 - Volkswirtschaftsdirektion
 - Baudirektion
 - GIS-Fachstelle
 - Amt für Raumplanung, Abteilung Ortsplanung und Baugesuche (Beilage: 2 Expl. Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse», Mst. 1:1'000)

Baudirektion

Heinz Tännler
Regierungsrat

Zug, 2. April 2014 // 51706 // mogi

A. Im Rahmen der Ortsplanungsrevision 2008 wurden sämtliche Privatstrassen der Bauzone zugeordnet. Nun stellte sich heraus, dass die Privatstrassen Birmihalde und Bödlistrasse nach wie vor der Verkehrsfläche angehören. Dieser Sachverhalt ist im Nachhinein als Unstimmigkeit zu beurteilen. Es handelt sich um einen Zeichnungsfehler oder um ein Planungsversäumnis. Deshalb sollen die Birmihalde von der Verkehrsfläche in die Wohnzone W2b und die Bödlistrasse von der Verkehrsfläche in die Wohnzone W3 umgezont werden.

B. Die Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» wurde vom Amt für Raumplanung am 31. Juli 2013 vorgeprüft. Im Rahmen der Vorprüfung wurde ein Vorbehalt geäussert, welcher im Rahmen der Genehmigungseingabe bereinigt wurde. Da es sich bei der Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» um unwesentliche Änderungen des Zonenplanes handelt, fand keine öffentliche Auflage statt (§ 7 Abs. 2 Bst. d PBG). Die Betroffenen sind angehört worden. Am 28. Februar 2014 wurde die Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» vom Gemeinderat Unterägeri im einfachen Verfahren gemäss § 40 PBG beschlossen. Der Beschluss wurde am 7. und 14. März 2014 im Amtsblatt publiziert und vom 7. bis und mit 26. März 2014 öffentlich aufgelegt. Während der Auflagefrist sind keine Beschwerden beim Regierungsrat eingegangen.

C. Am 6. März 2014 reichte der Gemeinderat Unterägeri die Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» zur Genehmigung ein. Nach § 7 der Delegationsverordnung vom 23. November 1999 ist die Baudirektion für die Genehmigung von gemeindlichen Bauvorschriften, Zonen- und Bebauungsplänen zuständig, sofern im gemeindlichen Verfahren keine Einwendungen erfolgten, oder Einwendungen gütlich beigelegt werden konnten, oder die Baudirektion nicht vorsieht, die Genehmigung nur unter Auflagen und Bedingungen zu erteilen. Im vorliegenden Fall sind die Kriterien für eine Delegation der Genehmigungsbefugnis vom Regierungsrat an die Baudirektion gegeben. Der Genehmigung der Zonenplan-Änderung «Birmihalde» und «Bödlistrasse» steht nichts entgegen.